# STADT MECKENHEIM

## 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Industriegebiet I"

## BEGRÜNDUNG

Stand: 01. Oktober 2010

**STADT MECKENHEIM**
**Fachbereich 61 Stadtplanung, Liegenschaften**

**sgp** architekten + stadtplaner BDA

Riemannstraße 45
53125 Bonn
Tel 0228 - 180318977
Fax 02225 - 17361
www.sgp-architekten.com

**sgp** architekten + stadtplaner BDA

Neuer Markt 18
53340 Meckenheim
Tel 02225 - 2077
Fax 02225 - 17361
info@sgp-architekten.de

# Stadt Meckenheim
# 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Industriegebiet I"

## Begründung

Stand: 01. Oktober 2010

## A. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

### 1. Planungsanlass, Hauptplanungsziel und Planungsprozess

Bereits seit 1978 wurde mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Industriegebiet I" das Planungsinstrument des Bebauungsplanes genutzt, um unkontrollierte Ansiedlungen von Verbrauchermärkten im Industriegebiet zu verhindern und stattdessen die Bauleitplanung als aktives Steuerungsinstrument des Einzelhandels zu nutzen. Diese Zielsetzung wurde mit der 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 von 1996 (Rechtskraft 28.06.1996) weiter verfolgt und mit einer Sortimentsliste konkretisiert.

Im Rahmen der Regional- und Landesplanung wurden wichtige Grundlagen geschaffen, Konzepte zur Steuerung und Entwicklung des Einzelhandels zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Meckenheim ein Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept beschlossen (Beschluss des Rates der Stadt Meckenheim vom 22.10.2008).

Zur Umsetzung dieses Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes der Stadt Meckenheim durch die Bauleitplanung wird es nun erforderlich, die städtebaulichen Ziele in den entsprechenden Bebauungsplänen festzusetzen.

Vorrangiges Ziel für Ansiedlungsvorhaben von nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Umsatzschwerpunkten soll es entsprechend des beschlossenen Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes sein, diese weitergehend in den Standorten der Hauptzentren zu konzentrieren.

Vor diesem Hintergrund soll im Rahmen der 23. Änderung der Bebauungsplan Nr. 9 "Industriegebiet I" geändert werden.

Ziel dieser textlichen Änderung ist es

- Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für Verkauf an Endverbraucher auszuschließen, sofern sich das Kernsortiment aus zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten zusammensetzt;

- zentrenrelevante Sortimente sollen nur als Randsortimente zulässig sein;

- Verkaufsstätten von produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben sowie Handwerksbetriebe sollen zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich

zugeordnet, in betrieblichem Zusammenhang steht und dem Hauptbetrieb flächenmäßig deutlich untergeordnet ist.

Die 23. Änderung des Bebauungsplanes ändert die bisherigen städtebaulichen Zielsetzungen des Bebauungsplanes nicht wesentlich, da diese städtebaulichen Ziele grundsätzlich bereits in vorangegangenen Änderungen beschlossen worden sind. Die Änderung des Bebauungsplanes wird dennoch gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durchgeführt, um über die Verfahrensschritte der frühzeitigen Beteiligung und der anschließenden öffentlichen Auslegung die Belange der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange in dem Verfahren ausführlich würdigen zu können und in die Abwägung einzubeziehen.

## 2. Lage, Geltungsbereich und Gebietszustand

Das Plangebiet der 23. Änderung des Bebauungsplanes umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 "Industriegebiet I".

Es umfasst damit eine Fläche von insgesamt ca. 85,5 ha. Der Geltungsbereich ist im Übersichtsplan als **Anlage 1** i. M. 1:10.000 dargestellt, der Teil der Begründung ist.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nördlich der Ortslage Meckenheim im Bereich zwischen Swisttal als westlicher und Bahnlinie Meckenheim-Bonn als östlicher Begrenzung. Es erstreckt sich in nördlicher Richtung bis an den Rand des Kottenforstes.

Das Plangebiet ist Teil des Industrie- und Gewerbeparks Kottenforst. Durch die langjährige Entwicklung seit der Erstaufstellung 1972 ist der Gebietsrand geprägt durch eine weitgehende Bebauung mit Industrie- und Gewerbebetrieben sowie den dazu gehörenden Verwaltungsbauten. Eine intensive Durchgrünung resultiert aus dem städtebaulichen Leitgedanken, einen Industrie- und Gewerbepark mit hohem privatem Grünanteil zu entwickeln.

## 3. Planinhalte

Einziger Planungsinhalt der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Industriegebiet I" ist es auch, die nicht großflächigen Einzelhandelsnutzungen zu regeln. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 mit seinen Änderungen bleiben auch weiterhin rechtsgültig.

Zur Steuerung der Einzelhandelseinrichtungen werden im Rahmen der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 folgende Festsetzungen getroffen:

### 3.1 Art der baulichen Nutzung

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 "Industriegebiet I" soll die Einzelhandelsnutzung eingeschränkt werden. Die Beschränkung von bestimmten, in einem Baugebiet an sich zulässigen Nutzungen ist grundsätzlich dann möglich, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen. Diese städtebauliche Begründung wurde im Rahmen des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Meckenheim erarbeitet. Da dieses Konzept für den Geltungsbereich des Industriegebietes I keine Versorgungsbereiche vorsieht, sollen hier die nicht großflächigen Einzelhandelsnutzungen nur sehr eingeschränkt möglich sein.

Im Einzelnen werden folgende Festsetzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung getroffen:

– Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 nicht zulässig, sofern sich das Kernsortiment aus zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten zusammensetzt.

  Diese Festsetzung soll wesentlich dazu beitragen, eine weitgehende Konzentration des zentrenrelevanten Einzelhandels auf die Versorgungsbereiche zu erreichen.

  Als zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gelten die in der "Meckenheimer Liste" zusammengefassten Sortimente wie folgt:

| **Zentrenrelevante Sortimente** | | **Nahversorgungs-relevante Sortimente** | | **Nicht zentrenrelevante Sortimente** | |
|---|---|---|---|---|---|
| **WZ 2008** | **Bezeichnung** | **WZ 2008** | **Bezeichnung** | **WZ 2008** | **Bezeichnung** |
| 47.41 | Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software | 47.2 | Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln | aus 47.51 | Bettwaren (u. a. Matratzen, Lattenroste, Ober- und Unterdecken) |
| 47.42 | Telekommunikationsgeräte | 47.73 | Apotheken | 47.521 | Metall- und Kunststoffwaren (u. a. Schrauben und –zubehör, Kleineisenwaren, |
| 47.43 | Geräte der Unterhaltungselektronik | aus 47.75 | Drogerieartikel (ohne kosmetische Erzeugnisse und Parfümerieartikel) | | Bauartikel, Dübel, Beschläge, Schlösser und Schlüssel, Installationsbedarf für |
| aus 47.51 | Haushaltstextilien (z. B. Haus- und Tischwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche **ohne** Bettwaren | | | | as, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Bauelemente aus Eisen, Metall und Kunststoff, Werkzeuge aller Art; Werkstatteinrichtungen, Leitern, Lager- du Transportbehälter, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Drahtwaren, Rasenmäher) |
| aus 47.53 | Heimtextilien (Gardinen, Dekorationsstoff, Vorhänge, dekorative Decken) | | | 47.52.3 | Anstrichmittel, Elektroinstallationszubehör, Bau- und Heimwerkerbedarf |
| aus 47.54 | Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (ohne Großgeräte wie Herde, Kühlschränke, Spülmaschinen und Waschmaschinen) | | | aus 47.53 | Tapeten, Kücheneinrichtungen, Büromöbel |
| | | | | aus 47.54 | Elektrische Haushaltsgeräte- Großgeräte (u. a. Herde, Kühlschränke, Spülmaschinen und Waschmaschinen |
| 47.59.2 | keramische Erzeugnisse und Glaswaren | | | 47.59.1 | Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel |
| 47.59.3 | Musikinstrumente und Musikalien | | | aus 47.59.9 | Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (u. a. Drechslerwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren), Kinderwagen |
| aus 47.59.9 | Haushaltsgegenstände (nicht elektrische Haus- | | | | |

| Zentrenrelevante Sortimente | | Nahversorgungs-relevante Sortimente | | Nicht zentrenrelevante Sortimente | |
|---|---|---|---|---|---|
| **WZ 2008** | **Bezeichnung** | **WZ 2008** | **Bezeichnung** | **WZ 2008** | **Bezeichnung** |
| | haltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke) | | | aus 47.59.9 | Bedarfsartikel für den Garten, Gartenmöbel, Grillgeräte |
| aus 47.59.9 | Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel | | | aus 47.64.2 | Campingartikel und Campingmöbel |
| 47.61.0 | Bücher | | | | |
| 47.62.1 | Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen | | | aus 47.76.1 | Pflanzen, Saatgut und Düngemittel (u. a. Baumschul-, Topf- und Beetpflanzen, Weihnachtsbäume, Blumenbindererzeugnisse, Blumenerde, Blumentöpfe) |
| 47.62.2 | Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel | | | 47.76.2 | Zoologischer Bedarf und lebende Tiere |
| 47.63 | bespielte Ton- und Bildträger | | | 47.79 | Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren |
| 47.64.1 | Fahrräder, Fahrradteile und –zubehör | | | | |
| aus 47.64.2 | Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportgeräte) | | | | |
| 47.65 | Spielwaren, Bastelartikel | | | | |
| 47.71 | Bekleidung | | | | |
| 47.72 | Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck | | | | |
| 47.74 | medizinische und orthopädische Artikel | | | | |
| aus 47.75 | kosmetische Erzeugnisse und Parfümierartikel | | | | |
| aus 47.76.1 | Schnittblumen | | | | |
| 47.77 | Uhren und Schmuck | | | | |
| 47.78.1 | Augenoptiker | | | | |
| 47.78.2 | Foto- und optische Erzeugnisse | | | | |
| 47.78.3 | Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel | | | | |

– Zentrenrelevante Sortimente sind nur als Randsortimente bis zu 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig. Dabei gilt, dass die Randsortimente den nichtzentrenrelevanten Kernsortimenten sachlich zugeordnet und diesem im Angebotsumfang deutlich untergeordnet sind.

– Ausnahmen sind für Einzelhandelsbetriebe bis zu 30 qm Verkaufsfläche zulässig, die aufgrund ihres Warensortiments und ihrer begrenzten Verkaufsfläche überwiegend der im Industrie- und Gewerbepark Tätigen dienen. Hierunter sind z. B. auch Kioske gemeint.

– Zulässig sind Verkaufsstätten von produzierenden und weiter verarbeitenden Betrieben sowie Handwerksbetrieben, wenn die Verkaufsfläche

  - dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet,
  - in betrieblichem Zusammenhang errichtet,
  - dem Hauptbetrieb flächenmäßig deutlich untergeordnet ist

  und die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird.

– Bereits bestehende Einzelhandelsbetriebe zum Zeitpunkt der Rechtskraft der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 können über ihren Bestandsschutz hinaus angemessen erweitert werden. Nutzungsänderungen und Erneuerungen sind zulässig, allerdings nicht für zentren- oder nahversorgungsrelevante Kernsortimente.

### 3.2 Weitere Planinhalte

Die übrigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9, einschließlich aller Änderungen in den jeweiligen Bereichen, behalten ihre Rechtsgültigkeit.

## 4. Berücksichtigung von Natur und Landschaft sowie der Umweltbelange

Da es sich bei dem Plangebiet um ein bereits weitgehend bebautes Gebiet handelt und die Änderungen nur textlicher Art sind und sich auf die Art der baulichen Nutzung beziehen, werden keine separaten Umweltprüfungen erforderlich.

Die Belange des Artenschutzes werden durch die Festsetzungen der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 nicht berührt.

## 5. Umweltbericht

Zur Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden, durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen.

Ziel des Umweltberichtes ist es, sicherzustellen, dass nach der Durchführung der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben.

## 5.1 Beschreibung der Planungsinhalte

Einziges Ziel der 23. Änderung des Bebauungsplanes ist es, die Art der baulichen Nutzung dahingehend zu steuern, dass die im Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept der Stadt Meckenheim beschlossenen Handlungsempfehlungen in den Baugebieten umgesetzt werden.

Vorgesehen ist es deshalb, durch textliche Festsetzungen sicherzustellen, dass Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher im Plangebiet ausgeschlossen werden, sofern sich das Kernsortiment aus zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten zusammensetzt.

Mit diesen Festsetzungen bezieht sich die Änderung des Bebauungsplanes ausschließlich auf die Art der baulichen Nutzung, Maß der baulichen Nutzung. Überbaubare Flächen sowie alle Festsetzungen, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben, bleiben von den Festsetzungen der 23. Änderung unberührt oder haben keine nachhaltigen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Insofern erübrigt sich auch eine Bilanzierung von Bestand und Planung.

## 5.2 Ergebnis

Es ist festzustellen, dass die Umweltbelange durch die textlichen Änderungen des Bebauungsplanes nicht nachhaltig oder erheblich beeinträchtigt werden, da ausschließlich die Art der baulichen Nutzung in Teilen neu geregelt wird. Eine Beeinträchtigung der Umweltbelange wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht erfolgen.

# B. Textliche Festsetzungen

## 1. Festsetzungen auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

### 1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1 Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher sind nicht zulässig, sofern sich das Kernsortiment aus zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten zusammensetzt.

Als zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente gelten die in der "Meckenheimer Liste" zusammengefassten Sortimente wie folgt:

| **Zentrenrelevante Sortimente** | | **Nahversorgungs-relevante Sortimente** | | **Nicht zentrenrelevante Sortimente** | |
|---|---|---|---|---|---|
| **WZ 2008** | **Bezeichnung** | **WZ 2008** | **Bezeichnung** | **WZ 2008** | **Bezeichnung** |
| 47.41 | Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software | 47.2 | Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln | aus 47.51 | Bettwaren (u. a. Matratzen, Lattenroste, Ober- und Unterdecken) |
| 47.42 | Telekommunikationsgeräte | 47.73 | Apotheken | 47.521 | Metall- und Kunststoffwaren (u. a. Schrauben und –zubehör, Kleineisenwaren, |
| 47.43 | Geräte der Unterhaltungselektronik | aus 47.75 | Drogerieartikel (ohne kosmetische Erzeugnisse und Parfümerieartikel) | | Bauartikel, Dübel, Beschläge, Schlösser und Schlüssel, Installationsbedarf für |
| aus 47.51 | Haushaltstextilien (z. B. Haus- und Tischwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche **ohne** Bettwaren | | | | as, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Bauelemente aus Eisen, Metall und Kunststoff, Werkzeuge aller Art; Werkstatteinrichtungen, Leitern, Lager- du Transportbehälter, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Drahtwaren, Rasenmäher) |
| aus 47.53 | Heimtextilien (Gardinen, Dekorationsstoff, Vorhänge, dekorative Decken) | | | 47.52.3 | Anstrichmittel, Elektroinstallationszubehör, Bau- und Heimwerkerbedarf |
| aus 47.54 | Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (ohne Großgeräte wie Herde, Kühlschränke, Spülmaschinen und Waschmaschinen) | | | aus 47.53 | Tapeten, Kücheneinrichtungen, Büromöbel |
| | | | | aus 47.54 | Elektrische Haushaltsgeräte- Großgeräte (u. a. Herde, Kühlschränke, Spülmaschinen und Waschmaschinen |
| 47.59.2 | keramische Erzeugnisse und Glaswaren | | | 47.59.1 | Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel |
| 47.59.3 | Musikinstrumente und Musikalien | | | aus 47.59.9 | Holz-, Kork-, Flecht- und Korbwaren (u. a. Drechslerwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren), Kinderwagen |
| aus 47.59.9 | Haushaltsgegenstände (nicht elektrische Haus- | | | | |

| Zentrenrelevante Sortimente | | Nahversorgungs-relevante Sortimente | | Nicht zentrenrelevante Sortimente | |
|---|---|---|---|---|---|
| **WZ 2008** | **Bezeichnung** | **WZ 2008** | **Bezeichnung** | **WZ 2008** | **Bezeichnung** |
| | haltsgeräte, Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke) | | | aus 47.59.9 | Bedarfsartikel für den Garten, Gartenmöbel, Grillgeräte |
| aus 47.59.9 | Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel | | | aus 47.64.2 | Campingartikel und Campingmöbel |
| 47.61.0 | Bücher | | | | |
| 47.62.1 | Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen | | | aus 47.76.1 | Pflanzen, Saatgut und Düngemittel (u. a. Baumschul-, Topf- und Beetpflanzen, Weihnachtsbäume, Blumenbindererzeugnisse, Blumenerde, Blumentöpfe) |
| 47.62.2 | Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel | | | 47.76.2 | Zoologischer Bedarf und lebende Tiere |
| 47.63 | bespielte Ton- und Bildträger | | | 47.79 | Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren |
| 47.64.1 | Fahrräder, Fahrradteile und –zubehör | | | | |
| aus 47.64.2 | Sportartikel (Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportgeräte) | | | | |
| 47.65 | Spielwaren, Bastelartikel | | | | |
| 47.71 | Bekleidung | | | | |
| 47.72 | Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck | | | | |
| 47.74 | medizinische und orthopädische Artikel | | | | |
| aus 47.75 | kosmetische Erzeugnisse und Parfümierartikel | | | | |
| aus 47.76.1 | Schnittblumen | | | | |
| 47.77 | Uhren und Schmuck | | | | |
| 47.78.1 | Augenoptiker | | | | |
| 47.78.2 | Foto- und optische Erzeugnisse | | | | |
| 47.78.3 | Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel | | | | |

1.1.2 Zentrenrelevante Sortimente sind nur als Randsortimente bis zu 10 % der Gesamtverkaufsfläche zulässig. Dabei wird festgesetzt, dass die Randsortimente den nichtzentrenrelevanten Kernsortimenten sachlich zugeordnet und diesen im Angebotsumfang deutlich untergeordnet sind.

1.1.3 Zulässig sind Verkaufsstätten von produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben sowie Handwerksbetrieben, wenn die Verkaufsfläche

dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet ist
und in betrieblichem Zusammenhang errichtet wird
und dem Hauptbetrieb flächenmäßig deutlich untergeordnet ist
und die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird.

1.1.4 Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten bis zu einer Größe von 30 qm Verkaufsfläche errichtet werden, wenn sie aufgrund ihres Warensortiments und ihrer begrenzten Verkaufsfläche überwiegend der im Industrie- und Gewerbepark Tätigen dienen.

1.1.5 Bestehende Einzelhandelsbetriebe zum Zeitpunkt der Rechtskraft der 23. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Industriegebiet I" können über ihren Bestandsschutz hinaus angemessen erweitert werden. Nutzungsänderungen und Erneuerungen sind zulässig, allerdings nicht für zentren- oder nahversorgungsrelevante Kernsortimente.

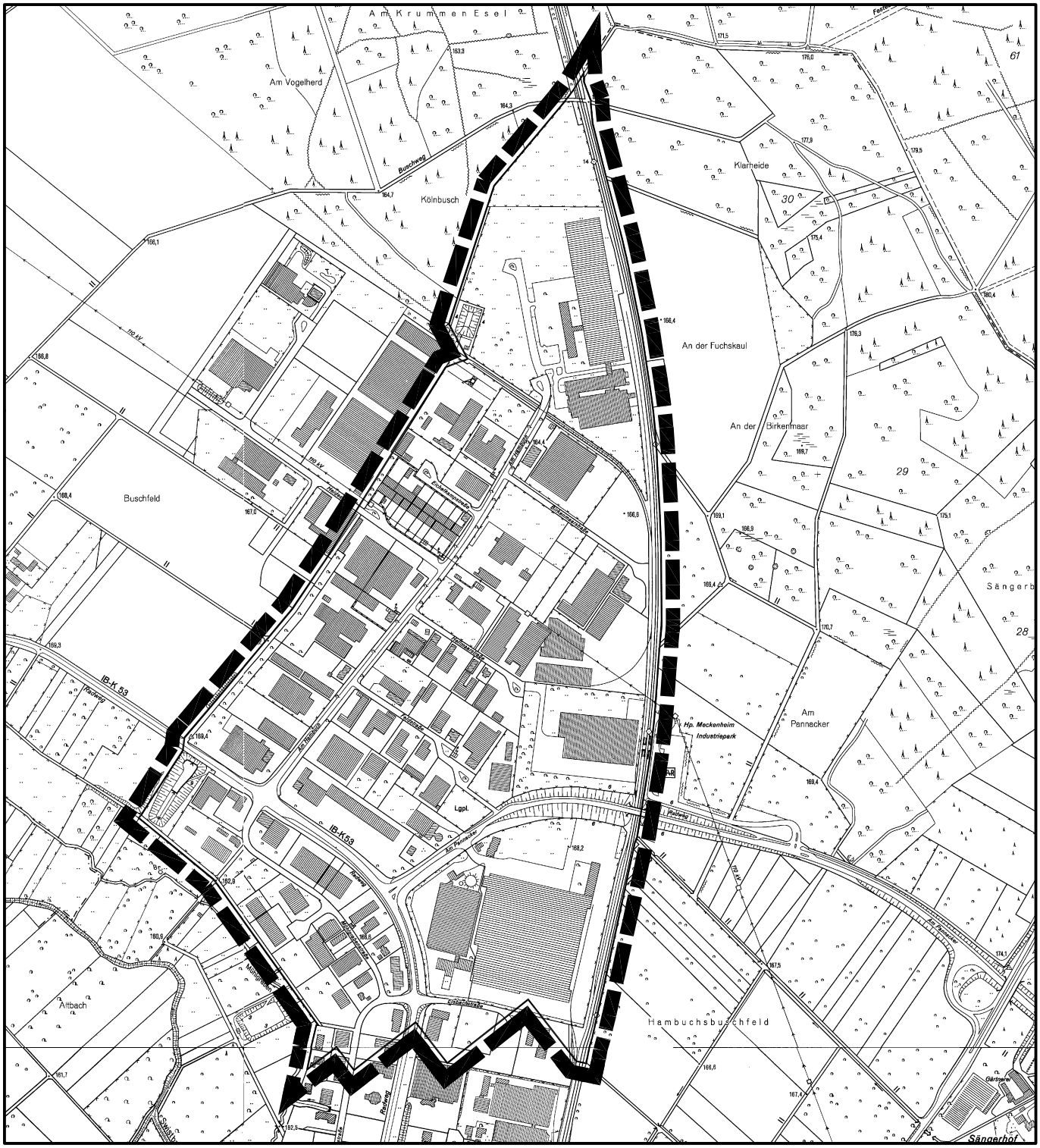
Meckenheim, den 01. Oktober 2010
Naumann/Wü/h:\s_509_01\begründung_industriegebiet_i_.doc

**sgp** architekten + stadtplaner BDA

# STADT MECKENHEIM

## Bebauungsplan Nr. 9, 23. Änderung "Industriegebiet I"

**Anlage 1**




Übersichtsplan M 1 : 10.000

| Datum: 01.10.2010 | CAD: H/S509/S509_01/Plan/S509 | Projekt-Nr.: S509_01 |
|---|---|---|

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 23. Änderung (entspricht dem Geltungsbereich der Erstaufstellung)


**sgp** architekten + stadtplaner BDA

Dr. Detlef Naumann BDA, Dipl.-Ing. Friedrich P. Hachtel, Dipl.-Ing. Wolfgang Bauer
beratend Prof. Dipl.-Ing. Friedrich Spengelin BDA

MECKENHEIM / BONN

Info@sgp-architekten.de

Neuer Markt 18
53340 Meckenheim

Tel. 02225 - 2077
Fax. 02225 - 17361